OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500521/5/KH – 500522/2

Datum:
Linz, 5. August 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerden des R K M sowie der M E GmbH, vertreten durch Dr. U S & Dr. G S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. Dezember 2019, GZ: BHWL/919180007996/19, wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Juni 2020

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird insoweit stattgegeben, als Spruchpunkt 3. aufgehoben wird. Im Übrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

II. Es ist ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 840 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 420 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 23. Dezember 2019, GZ: BHWL/919180-007996/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über R K M (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) drei Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 2.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 12 Stunden), weil ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 21.11.2018
Ort: x E, H, Grundstück Nr. x, KG M,
Gemeinde E

Die M E GmbH hat als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätige am 21.11.2018 in X E, H 21 auf Gst Nr. X, KG M nicht gefährliche Abfalle, nämlich ca 3.053 m³ an Bodenaushubmaterial und Baurestmassen gelagert und mittels LKWs und Raupen eingebaut und damit behandelt, obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach Außen Berufener und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten zum Tatzeitpunk als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der GmbH diese Verwaltungsübertretung zu verantworten.

2. Datum/Zeit: 21.11.2018
Ort: X E, H 21, Grundstück Nr. X, KG M,
Gemeinde E

Die M E GmbH hat als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätige am 21.11.2018 in X E, H 21 auf Gst. Nr X, KG M nicht gefährliche Abfalle, nämlich ca 3.053 m³ an Bodenaushubmaterial und Baurestmassen auf dem Grundstück des Herrn J B mittels LKWs und Raupen eingebaut und damit an diesen übergeben, obwohl weder dieser noch die GmbH eine Erlaubnis zum Sammeln oder Behandeln von Abfällen besessen hat. Das obwohl der Abfallbesitzer, wenn er zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande ist, er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten so rechtzeitig zu übergeben hat, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§1 Abs.3)
vermieden werden.
Abfälle zur Beseitigung sind regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Abfälle zur Verwertung sind regelmäßig mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach Außen Berufener und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten zum Tatzeitpunk als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der GmbH diese Verwaltungsübertretung zu verantworten.

3. Datum/Zeit: 21.11.2018
Ort: X E, H 21, Grundstück Nr X KG M, Gemeinde E

Die M E GmbH hat als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätige am 21.11.2018 in X E, H 21 auf Gst Nr X, KG M nicht gefährliche Abfalle, nämlich ca 3.053 m³ an Bodenaushubmaterial und Baurestmassen gelagert und mittels LKWs und Raupen eingebaut und damit behandelt und damit die Tätigkeit des Sammlers und Behandlers von nicht gefährlichen Abfallen ausgeübt und nicht eingestellt, obwohl der GmbH mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 09.08.2019, AUWR-2012-97944/66-Han gemäß § 25a Abs 6 AWG 2002 seit dem 08.09.2018 entzogen worden ist.
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach Außen Berufener und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten zum Tatzeitpunk als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der GmbH diese Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 79 Abs. 2 Ziffer 3 i.V.m. § 15 Abs. 3 Ziffer 1 AWG 2002
2 § 79 Abs 2 Z 4 AWG 2002 BGBl. I Nr 193/2013 idgF i.V.m § 15 Abs 5 AWG 2002 BGBl I Nr. 193/2013 idgF.
3. § 79 Abs. 2 Z 6 AWG 2002 BGBl. I Nr. 193/2013 idgF. i.V.m. § 25a Abs. 6 AWG 2002 BGBl. I Nr. 193/2013 i.d.g.F.“

Hinsichtlich der M E GmbH wurde ausgesprochen, dass diese für die über den Bf verhängte Geldstrafe, sonstigen in Geld bemessenen Unrechtsfolgen und Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

2. In den dagegen binnen offener Frist eingebrachten Beschwerden wurde zu Spruchpunkt 1. ausgeführt, dass die Vornahme einer geländegestaltenden Maßnahme keine Behandlungstätigkeit im Sinn des AWG 2002 sei und es sich um eine zulässige Verwertung handle. Die Verwendung von qualitätsgeprüften Recyclingbaustoffen zur Herstellung einer vorübergehenden Baustraße sei ebenso keine Behandlung gemäß AWG 2002, sondern eine zulässige bautechnische Verwertungsmaßnahme, insbesondere auf Grundlage der Recyclingbaustoff-verordnung.
Zu Spruchpunkt 2. wurde ausgeführt, dass die M E GmbH im genannten Zeitraum nie als Abfallübernehmer bzw. Abfallbesitzer aufgetreten sei. Vielmehr sei die Abfallübergabe und -übernahme zwischen der Fa. S und dem Grundstückseigentümer J B erfolgt. Auch stelle die Verwendung von qualitätsgeprüften Recyclingbaustoffen zur vorübergehenden Herstellung einer Baustraße keine illegale Abfallweitergabe dar. Die qualitätsgeprüften Recyclingbaustoffe seien bei einer konzessionierten Firma zugekauft worden und hätten beim Kauf nicht als Abfall, sondern als Produkt gegolten.
Zu Spruchpunkt 3. hält der Bf fest, dass zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt gewesen sei, Bodenaushub als Abfallsammler zu übernehmen, sondern die M E GmbH

gegenüber der Fa. S ausschließlich als Subunternehmer aufgetreten sei, wobei in Regie Transportleistungsdienste und Baggerdienste ausgeführt worden seien.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerden mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 9. Juni 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf, mittlerweile anwaltlich vertreten, im Beisein seines Rechtsvertreters Dr. U S sowie X M als Vertreter der belangten Behörde erschienen.

5. In der mündlichen Verhandlung wurden aus dem Akt LVwG-551661 (Beschwerdeführer: J B) die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung am 11. Dezember 2019 (ON 5) sowie das Erkenntnis (ON 6) verlesen. Es handelt sich dabei um die Beschwerde des Eigentümers des Grundstücks, auf welchem die gegenständlichen Abfälle durch die M E GmbH eingebaut wurden, J B, gegen einen ihm hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Materials erteilten Behandlungsauftrags. B wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. August 2019, GZ: BHWLBA-2019-4746/24-MF, beauftragt, bis 31. Dezember 2019 ca. 3.053 m³, mit ca. 100 t Ziegelbruch (SN 31409 Bauschutt) vermischten Bodenaushub (SN 31411 30 Bodenaushub), Lagerungsort: Gst. Nr. X, KG M, Gemeinde E, zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, LVwG-551661, wurde der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass sich der Behandlungsauftrag lediglich auf die ca. 100 t Ziegelbruch (SN 31409 Bauschutt) zu beziehen hat. Dieser Bescheid wurde nicht bekämpft und erwuchs in Rechtskraft.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Auf dem Grundstück Nr. X, KG M, E, des J B, welches zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird, trat in einer Senke wiederholt Staunässe auf. Auf Nachfrage von J B bei einem Mitarbeiter der M E GmbH informierte der Bf diesen, dass die Fa. S Bau GmbH über Aushubmaterial verfügt, das B zur Verfüllung der Senke verwenden könne.

2. In der Folge holte die M E GmbH von der Baustelle R, Grundstück Nr. x, KG S, Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 im Ausmaß von insgesamt ca. 3.053 m³ ab und verbrachte sie auf das oben genannte Grundstück des J B. Für

das eingebaute Bodenaushubmaterial wurde von der A Austria GmbH vor Beginn der Aushubarbeiten am Anfallsort eine grundlegende Charakterisierung gemäß Deponieverordnung 2008 erstellt, wobei die durchgeführten Beprobungen zum Ergebnis führten, dass das Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 zuzuordnen ist. Für die vollständige Angleichung der Senke hätte mehr Bodenaushubmaterial verwendet werden können, diese größere Menge stand der M E GmbH aber nicht zur Verfügung. Die Firma S übernahm die Kosten für den Bagger, den Transport und die Raupe und es war dort auch bekannt, wohin das Material verbracht wurde. Die Arbeiten begannen im November 2018 und dauerten ca. 2 Monate.

3. Zum besseren Befahren des Grundstücks mit den LKW hat die M E GmbH bis etwa zur Grundstücksmitte einen Fahrweg angelegt, für dessen Errichtung insgesamt ca. 5 LKW- Fuhren (ca. 100 t) Ziegelbruch auf das Grundstück aufgebracht wurden. Mit dem Grundstückseigentümer hatte der Bf vereinbart, dass das Material nach Fertigstellung der Verfüllung wieder entfernt wird.
Das Material stammte von der J K GesmbH, x H, wobei die dazu vorgelegte Leistungserklärung Nr. LE 01/18 vom 26. Februar 2018 keinen den Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung entsprechenden Beurteilungsnachweis darstellt. Das Material (8 x 16 Tonnen) wurde Ende März 2020 rückgebaut und am 23. März 2020 der Fa. K übergeben.

4. Hinsichtlich des Bodenaushubmaterials kam das Landesverwaltungsgericht im Verfahren LVwG-551661 zum Schluss, dass dieses zulässig verwertet wurde. Das Erkenntnis erwuchs in Rechtskraft.

5. Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 9. August 2018, GZ: AUWR-2012-97944/66-Han, wurde der M E GmbH die Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen entzogen. Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 6. Mai 2019, GZ: AUWR-2012-97944/96-Han, wurde der M E GmbH die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 (wieder) erteilt.

6. Der Bf war zur Tatzeit handelsrechtlicher Geschäftsführer der M E GmbH, es war zur Tatzeit kein gemäß § 9 VStG verantwortlicher Beauftragter bestellt. Die M E GmbH war zur Tatzeit und ist gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9. Juni 2020. In dieser Verhandlung wurden die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung am 11. Dezember 2019 sowie das Erkenntnis aus dem Akt LVwG-

551661 (Beschwerde des J B gegen den Behandlungsauftrag der belangten Behörde vom 23. August 2019, GZ: BHWLBA-2019-4746/24-MF) verlesen. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen, gegen die Verlesung der genannten Aktenstücke hat keine Partei in der mündlichen Verhandlung Einwände erhoben.

2. Dass J B sich betreffend Material zum Verfüllen der Senke auf seinem Grundstück bei der M E GmbH erkundigte und der Bf aufgrund seiner Kenntnis über das Vorhandensein des Aushubmaterial bei der Fa. S dann den Vorschlag unterbreitete, dieses Material zur Verfüllung der Senke zu verwenden, folgte aus der Vernehmung des Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

3. Dass das eingebaute Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 zuzuordnen ist, wurde von der A Austria GmbH vor Beginn der Aushubarbeiten am Anfallsort aufgrund einer grundlegenden Charakterisierung gemäß Deponieverordnung 2008 festgestellt.

4. Zum strittigen Punkt der Qualität der zur Errichtung des Fahrweges verwendeten Recycling-Materialien unter Hinweis auf das Vorbringen des Bf, dass es sich hiebei um qualitätsgesichertes Material gehandelt hat, ist nochmals festzuhalten, dass die vorgelegte Leistungserklärung nicht den Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung entspricht, was aus der im Akt einliegenden Stellungnahme der abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 9. Mai 2019 folgt. In dieser wird ausgeführt, dass für die Verwertung von Baurestmassen entsprechend den Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung die Umweltverträglichkeit durch Einhaltung von Grenzwerten (gemäß Anhang 2 Recycling-Baustoffverordnung) sowie Qualitätsanforderungen durch ein Untersuchungssystem (gemäß Anhang 3 Recycling-Baustoffverordnung) nachzuweisen sind, wobei zur Beurteilung der Eignung von Baurestmassenmaterial als Recyclingbaustoff die Vorlage eines Beurteilungsnachweises (Anhang 3, Pkt. 1.1.4.) einer externen befugten Fachanstalt oder Fachperson und ein dem Baurestmassenmaterial zuordenbares Probenahmeprotokoll erforderlich wären. Inhaltlich haben die genannten Dokumente den Vorgaben der Anhänge 2 und 3 der Recyclingbaustoffverordnung zu entsprechen, wobei der vorgelegte Leistungsschein nicht diesen Vorgaben entsprochen hat.
Dass das Material Ende März 2020 rückgebaut und der Fa. K übergeben wurde, folgt aus der Einvernahme des Bf in der mündlichen Verhandlung. Weiters wurde von der belangten Behörde ein diesbezüglicher, mit 23. März 2020 datierter Übernahmeschein über 8 x 16 Tonnen durch die Fa. K vorgelegt.

5. Zum Vorwurf des Einbaus von Bodenaushubmaterial, welches nach Ansicht der belangten Behörde keiner zulässigen Verwertung zugeführt wurde, wird auf die im verlesenen Erkenntnis LVwG-551661/6 enthaltene diesbezügliche Beweiswürdigung verwiesen. Darin wird Folgendes ausgeführt (als Bf wurde darin

der Beschwerdeführer in jenem Verfahren, J B, bezeichnet): „*Widersprüchliche Beweisergebnisse lagen lediglich hinsichtlich des Vorliegens eines (ausreichenden) Beurteilungsnachweises für das Bodenaushubmaterial sowie der Vermischung von Bodenaushubmaterial und Ziegelbruch vor. Die ASV kam in ihrer Stellungnahme vom 19. Februar 2019, GZ: UBAT-2019-5460/3- His/Fm, zum Schluss, dass die in der grundlegenden Charakterisierung genannte Menge deutlich geringer ist als die am Grundstück des Bf eingebaute Menge und damit für einen Teil des Aushubmaterials kein Beurteilungsnachweis vorliegt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen könne ohne vollständige und repräsentative Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt nicht sicher ausgeschlossen werden. Diese Annahmen der ASV konnten jedoch aufgrund des vom Bf vorgelegten Beurteilungsnachweises vom 10. Mai 2016 samt Anlagen, unter Berücksichtigung des Aktenvermerks über das Telefonat mit Herrn W M (Marktgemeinde Sattledt) vom 14. Februar 2019 sowie dem Ergebnis der Vermessung DD-14/19 zur GZ: GeoL-2019-276843/3 und den Aussagen des Bf in seiner niederschriftlichen Einvernahme vom 28. März 2019 und in der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 2019 schlussendlich nicht überzeugen. Die Ausführungen der ASV diesbezüglich sind vielmehr in sich unschlüssig. Die ASV stützt ihre Schlussfolgerung auf eine zu beprobende Menge von 6.000 m3 Bodenaushubmaterial, führt jedoch gleichzeitig aus, dass das Aushubmaterial auf dem Grundstück des Bf auf einer Länge von ca. 260 m und einer Breite von 40 m und in einer Stärke von etwa 30 cm eingebaut worden ist, was bei einer rechnerischen Kontrolle aber ein Volumen von lediglich 3.120 m3 ergibt. Die Volumenangaben der ASV divergieren daher hinsichtlich der eingebauten Menge. Zudem führt die ASV einerseits aus, dass sich der Beurteilungsnachweis auf die Bauetappe 2 bezieht. Andererseits stellt sie aber dar, dass bei der Tiefgaragenerrichtung eine Fläche von ca. 4.600 m2 mit einer Aushubtiefe von 3,7 bis 4 m vorgesehen gewesen ist, was einer Aushubmenge von ca. 17.000 m3 entspricht. Die Tiefgaragenerrichtung betrifft aber die - nicht vom Beurteilungsnachweis umfasste und nicht das eingebaute Material betreffende - Bauetappe 1. Aus diesen Gründen konnte die diesbezügliche Stellungnahme der ASV der Entscheidung nicht zu Grunde gelegt werden. Auch hinsichtlich der Vermischung stand den Ausführungen der ASV die überzeugende Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung am 11. Dezember 2019 entgegen, wonach er als Landwirt kein Interesse daran hat, Ziegelbruch auf seinem Feld zu haben und der Einbauvorgang dementsprechend so gestaltet wurde, dass der Ziegelbruch nicht mit Bodenaushubmaterial überschüttet wurde - eben um eine spätere vollständige Entfernung des Ziegelbruchs zu ermöglichen. Der Bf vermittelte bei Gericht einen sehr ehrlichen und glaubwürdigen Eindruck und ist nachvollziehbar, dass es ihm als Landwirt daran gelegen ist, nur für die Bewirtschaftung dienliches Material auf das Feld aufzubringen.“*

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

„Ziele und Grundsätze

§ 1. [...]

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

[...]

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

[...]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

„§ 15. [...]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von 1. hiefür genehmigten Anlagen oder 2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

(5) Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu

übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben."

§ 79 Abs. 2 Z. 3, Z. 4 und Z. 6 AWG 2002 lauten wie folgt:
„Wer [...]
3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,
4. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt,
[...]
6. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder 6a oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt, [...]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro bedroht."

Gemäß § 10 Abs. 1 Recycling-Baustoffverordnung hat der Hersteller von Recycling-Baustoffen die Umweltverträglichkeit der hergestellten Recycling-Baustoffe sicherzustellen. Dafür ist die Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs 2 und der Qualitätsanforderungen gemäß § 9 durch ein Untersuchungssystem gemäß Anhang 3 nachzuweisen.
Gemäß Anhang 3 ist jede Deklarationsprüfung in einem Beurteilungsnachweis zu dokumentieren, welcher folgende Nachweise zu enthalten hat:
1. Eindeutige Kennung des Beurteilungsnachweises und der beurteilten Charge;
2. Name, Anschrift und, falls im eRAS registriert, die GLN der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt;
3. Ausstellungsdatum, Stempel und Unterschrift;
4. Bezeichnung gemäß § 11 und Masse (in Tonnen) der beurteilten Charge;
5. Name, Anschrift und GLN des Herstellers von Recycling-Baustoffen;
6. Aussagekräftige(s) Foto(s) des Materials und des Ortes, an dem die Beprobung stattgefunden hat;
7. Probenahmeprotokoll;
8. Analysenberichte für die einzelnen begrenzten Parameter gemäß Anhang 2 inklusive angewandte Probenaufbereitungs-, Aufschluss-, Auslaug- und Bestimmungsmethoden;
9. Nachvollziehbare Darstellung aller Beurteilungswerte, Gegenüberstellung mit den jeweiligen Grenzwerten und Beurteilung der Grenzwerteinhaltung;
10. Zugeordnete Qualitätsklasse für die beurteilte Charge sowie Einsatzbereiche und Verwendungsverbote aufgrund der jeweiligen zutreffenden Qualitätsklasse;

11. Im Falle der Inanspruchnahme von Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 1 oder Anhang 2 für Gesamtgehalte aufgrund geogener Hintergrundbelastungen die Bestätigung und eine nachvollziehbare geologische Begründung, dass es sich bei den betroffenen Parametern tatsächlich um eine geogene Hintergrundbelastung handelt.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum Abfallbegriff im Allgemeinen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache als Abfall anzusehen, wenn sich der Besitzer deren entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff). Dabei reicht es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aus, dass bei irgendeinem Vorbesitzer die Entledigungsabsicht bestanden hat (vgl. etwa VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154 mwN; VwGH 27.06.2013, 2013/07/0041 mwN; VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043 mwN).

Von einer Entledigung iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist dann zu sprechen, wenn die Weitergabe der Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden, und somit darin das überwiegende Motiv für die Weitergabe der Sache gelegen ist (VwGH 22.03.2012, 2010/07/0178 mwN; in diesem Sinne auch VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043). Die Beurteilung, ob „ein sich entledigen Wollen“ vorliegt oder nicht, ist nicht nach dem „tatsächlichen Willen“ des Besitzers oder auf Grundlage seiner Aussage hinsichtlich seiner Absichten zu prüfen (vgl. EuGH 22.03.20017, C-195/05), sondern ist aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen (vgl. VwGH 16.03.2016, Ra 2016/05/0012; VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0088).

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall“, wenn deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff). Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus. Es kommt nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist. (VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123 mwN; VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN)

2.1. Zur Abfalleigenschaft bzw. Verwertung des verfahrensgegenständlichen Bodenaushubmaterials:

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit Bodenaushubmaterial judiziert, dass es dem Bauherrn darum geht, das Aushubmaterial loszuwerden, um das Bauvorhaben zu vollenden, ohne durch dieses Material behindert zu werden

und insoweit Entledigungsabsicht besteht. Somit ist hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Bodenaushubmaterials jedenfalls der subjektive Abfallbegriff erfüllt, da es im Rahmen eines Bauvorhabens angefallen ist.

Die Abfalleigenschaft des Materials kann wiederum enden, wenn gemäß § 15 Abs. 4a AWG 2002 eine zulässige Verwertung desselben erfolgt. Dies ist dann der Fall, wenn einerseits der betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist, keine Schutzgüter iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. durch diesen Einsatz beeinträchtigt werden können und durch diese Maßnahme nicht gegen das AWG 2002 oder auf Grund dessen erlassene Verordnungen einschließlich des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes verstoßen wird.

Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 legt hinsichtlich der Verwendung von Bodenaushubmaterial zur Untergrundverfüllung und Bodenrekultivierung fest, dass das Material grundlegend charakterisiert werden muss und für den jeweiligen Zweck die entsprechende Qualitätsklasse aufweisen muss. Für eine landwirtschaftliche Bodenrekultivierung ist Material der Qualitätsklasse A1 zu verwenden. Zudem ist eine Verwertungsmaßnahme mit einer einzubauenden Gesamtmasse von mehr als 2.000 t durch eine Einbauinformation zu dokumentieren (vgl. Punkt 7.8.1. Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017).

Gegenständlich wurde das Bodenaushubmaterial zur Verfüllung einer Senke auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück Nr. X, KG M, verwendet, wobei Zweck der Verfüllung der Senke die Verbesserung der in diesem Bereich vorliegenden Feuchtigkeitssituation war. Nach Aussage des Grundeigentümers J B hätte er dafür mehr als das aufgebrachte Material verwenden können, wobei der M E GmbH jedoch nicht mehr zur Verfügung stand. Folglich ist davon auszugehen, dass lediglich das für den gegenständlichen Zweck unbedingt erforderliche Ausmaß an Abfall verwendet wurde. Entsprechend dem Beurteilungsnachweis der A Austria GmbH vom 10. Mai 2016 (grundlegende Charakterisierung) weist das eingebaute Bodenaushubmaterial die Qualitätsklasse A1 auf und darf für die vorgenommene landwirtschaftliche Bodenrekultivierung verwendet werden (vgl. Tabelle 78, Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017). Der Grundeigentümer hat auch die nach dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan erforderliche Einbauinformation mittels entsprechendem Formular dokumentiert. Die Aufbringung des verfahrensgegenständlichen Bodenaushubmaterials verstößt gemäß § 15 Abs. 4a AWG 2002 weder gegen das AWG 2002 selbst noch gegen darauf basierende Verordnungen oder den BundesAbfallwirtschaftsplan. Somit hat das Bodenaushubmaterial mit dessen Einbau seine Abfalleigenschaft verloren.

2.2. Hinsichtlich der aufgebrachten Baurestmassen (Ziegelbruch) ist festzuhalten, dass es sich zum Zeitpunkt der Übernahme durch die M E GmbH noch um Abfälle gehandelt hat.

Für Baurestmassen und aus diesen hergestellte Produkte hat der Verwaltungsgerichtshof in gefestigter Rechtsprechung (vgl. 26.01.2012, 2010/07/0065) ausgeführt, dass es zur Beendigung der Abfalleigenschaft noch nicht ausreicht, dass Altstoffe die in § 5 Abs. 1 AWG 2002 bezeichnete (produktähnliche) Qualität aufweisen. Entscheidend ist vielmehr die Tatsache, dass die Altstoffe bzw. die aus ihnen gewonnenen Stoffe tatsächlich in dieser Beschaffenheit "verwendet" werden. Die Aufbereitung von Baurestmassen zu Recyclingbaustoffen bestimmter Qualitäten führt nicht das Abfallende der Baurestmassen herbei. Dies bewirkt erst deren unmittelbarer Einsatz als Baustoff. (vgl. etwa VwGH 26.05.2011, 2009/07/0208; 26.01.2012, 2010/07/0065).

Im gegenständlichen Fall wurde Ziegelbruch für die Herstellung eines Fahrwegs verwendet. Wie erwähnt handelt es sich bei Baurestmassen, auch wenn diese aufbereitet wurden, nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes noch um Altstoffe, deren Abfalleigenschaft erst durch ihre Verwendung, somit mit dem Einbau derselben endet.
Mit Erlassung der Recycling-Baustoffverordnung wurde die Möglichkeit eines früheren Abfallendes für Recycling-Baustoffe unter bestimmten, genau definierten Voraussetzungen geschaffen. Gegenständlich ist u.a. auf § 10 Abs. 1 Recycling-Baustoffverordnung hinzuweisen, welcher zur Herstellung der Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen einen Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs 2 und der Qualitätsanforderungen gemäß § 9 durch ein Untersuchungssystem gemäß Anhang 3 fordert. Durch die vorgelegte Leistungserklärung Nr. LE 01/18 sind jedoch diese Anforderungen nicht erfüllt, da beispielsweise Anhang 3 einen Beurteilungsnachweis der konkreten Charge fordert, die u.a. deren Bezeichnung, Masse, aussagekräftige Fotos des Materials und des Ortes, an dem die Beprobung stattgefunden hat, ein Probenahmeprotokoll, Analysenberichte für die einzelnen begrenzten Parameter gemäß Anhang 2 inklusive angewandte Probenaufbereitungs-, Aufschluss-, Auslaug- und Bestimmungsmethoden und eine nachvollziehbare Darstellung aller Beurteilungswerte, Gegenüberstellung mit den jeweiligen Grenzwerten und Beurteilung der Grenzwerteinhaltung fordert. Somit hat die Abfalleigenschaft des verwendeten Ziegelbruchs jedenfalls nicht vor deren Einbau geendet.

Aber auch der Einbau des Ziegelbruchs mit dem Zweck der Herstellung eines Fahrwegs stellt keine zulässige Verwertung des noch als Abfall eingebauten Materials dar, da nicht sichergestellt ist, dass der betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist, insbesondere auch nicht, dass keine Schutzgüter iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. durch diesen Einsatz beeinträchtigt werden können, da keinerlei Nachweise hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials vorgelegt wurden. Die erwähnte Leistungserklärung erfüllt diese Voraussetzungen wie erwähnt nicht. Somit ist festzuhalten, dass die Abfalleigenschaft der eingebauten Baurestmassen bestehen bleibt.

2.3. Zu den einzelnen Spruchpunkten:

2.3.1. Spruchpunkt 1:
In Spruchpunkt 1 wird dem Bf vorgeworfen, als handelsrechtlicher Geschäftsführer dafür verantwortlich zu sein, dass die M E GmbH 3.053 m³ Bodenaushubmaterial und Baurestmassen eingebaut und damit behandelt habe, obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Wie unter Pkt. 2.1. ausgeführt, hat die Abfalleigenschaft hinsichtlich des eingebauten Bodenaushubmaterials geendet, somit ist dieser Spruchpunkt auf die verbleibenden Baurestmassen, welche zur Errichtung eines Fahrwegs eingebaut wurden, zu beschränken.

Zum Vorbringen des Bf, dass die M E GmbH lediglich als Subunternehmer der Fa. S aufgetreten ist und somit weder Abfallbesitzerin geworden ist, noch eine Sammlung oder Behandlung von Abfällen durchgeführt hat, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 2 Abs. 6 Z. 1 AWG 2002 unter „Abfallbesitzer“ der Abfallerzeuger oder jede Person, die Abfälle innehat, zu verstehen ist. Durch die Übernahme des gegenständlichen Recyclingmaterials, das aus den oben erwähnten Gründen Abfall darstellt, von der Fa. K wurde die M E GmbH zum Abfallbesitzer, da sie die Abfälle innehatte. Insbesondere gab der Bf selbst an, dass er selbst darüber entschied, das Material aus technischen Gründen, nämlich um das Grundstück mit LKW leichter befahren zu können, dort aufzubringen, wobei beabsichtigt und mit dem Grundeigentümer vereinbart war, es nach Fertigstellung der Verfüllung wieder zu entfernen. Auch sei die Fa. S über die Verwendung des Recyclingmaterials zur Herstellung eines Fahrweges nicht informiert gewesen. Somit geht das Argument des Bf, er sei lediglich als Subunternehmer der Fa. S aufgetreten, ins Leere. Es ist somit davon auszugehen, dass die M E GmbH von der Fa. K Abfälle übernommen hat.
Es handelt sich beim gegenständlichen Einbauort nicht um eine hiefür genehmigte Anlage, aber im vorliegenden Fall auch nicht um einen für die Sammlung oder Behandlung von Baurestmassen geeigneten Ort – wie unter Pkt. 2.2. erwähnt, liegen hinsichtlich des gegenständlichen Materials keinerlei Nachweise bezüglich seiner Unbedenklichkeit für die Umwelt, insbesondere für Grundwasser und Boden vor. Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand des Spruchpunktes 1. hinsichtlich der eingebauten Baurestmassen – die ihre Abfalleigenschaft durch den Einbau nicht verloren haben – aufgrund des Nichtvorliegens einer genehmigten Anlage bzw. eines zur Sammlung oder Behandlung von Baurestmassen geeigneten Ortes als erfüllt anzusehen ist.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum

Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat keine Argumente vorgebracht, die ihn hinsichtlich des vorliegenden Verschuldens entlasten könnten. Als Geschäftsführer eines in der Abfallbranche tätigen Unternehmens ist davon auszugehen, dass er über die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Übernahme von Baurestmassen bzw. derartigen Recyclingmaterialien, insbesondere über deren Abfalleigenschaft Bescheid wissen müsste. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die verfahrensgegenständlichen Baurestmassen von der M E GmbH nicht wie mit dem Grundeigentümer vereinbart nach Abschluss der Arbeiten, sondern erst im Rahmen des behördlichen Verfahrens mehr als ein Jahr nach dem Einbau entfernt und einem befugten Unternehmen übergeben wurden. Es ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen, somit ist die dem Bf in Spruchpunkt 1. angelastete Verwaltungsstraftat auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und

allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde nahm bei der Strafbemessung an, dass der Bf kein relevantes Vermögen besitzt, Sorgepflichten für 3 Kinder hat und über ein Einkommen von 2.300 Euro monatlich verfügt. Es ist von diesen vom Bf unwidersprochenen Annahmen auszugehen.

Weiters wertete die belangte Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd, Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen. Es wurde die Mindeststrafe für gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft Tätige in der Höhe von 2.100 Euro verhängt. Eine außerordentliche Milderung der verhängten Strafe gemäß § 20 VStG kommt nicht in Betracht, da die Milderungs- die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen. Auch fanden sich keine Ansatzpunkte für die Erteilung einer Ermahnung.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts finden sich keine Milderungs- sowie keine weiteren Erschwerungsgründe.

Zusammengefasst ist Spruchpunkt 1. dem Grunde sowie der Strafhöhe nach zu bestätigen.

2.3.2. Zu Spruchpunkt 2.:

In Spruchpunkt 2. wird dem Bf vorgeworfen, als handelsrechtlicher Geschäftsführer dafür verantwortlich zu sein, dass die M E GmbH 3.053 m³ Bodenaushubmaterial und Baurestmassen eingebaut und an den Grundstückseigentümer übergeben habe, obwohl weder dieser noch die M E GmbH eine Erlaubnis zum Sammeln oder Behandeln von Abfällen besessen habe. Dies obwohl der Abfallbesitzer, wenn er zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande ist, die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten so rechtzeitig übergeben hat, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen vermieden werden.

Wie unter Pkt. 2.1. ausgeführt, hat die Abfalleigenschaft hinsichtlich des eingebauten Bodenaushubmaterials geendet, somit ist dieser Spruchpunkt auf die verbleibenden Baurestmassen, welche zur Errichtung eines Fahrwegs eingebaut wurden, zu beschränken.

Vorliegend wird der Einbau der gegenständlichen Materialien (Baurestmassen) auf dem Grundstück des J B als Tathandlung genannt. Die M hat die Baurestmassen zur Errichtung eines Fahrwegs eingebaut und es war mit dem Grundeigentümer vereinbart, dass das Material nach Fertigstellung der Verfüllung wieder entfernt wird. Die Entfernung der gegenständlichen Abfälle, die im November 2018 zur

befristeten Errichtung eines Fahrwegs am Grundstück des J B eingebaut wurden, ist allerdings erst am 23. März 2020 erfolgt, wobei die Abfälle an einen zur Sammlung bzw. Behandlung Berechtigten übergeben wurden.

Zur Eigenschaft der M E GmbH als Abfallbesitzer vgl. die Ausführungen zu Spruchpunkt 1.
Die Tätigkeit der M E GmbH (Einbau des Materials) fällt unter den Anwendungsfall „nicht berechtigt“ der Bestimmung des § 15 Abs. 5 AWG 2002, da diese zum Zeitpunkt des Einbaus nicht über eine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 verfügte. Mit dem Einbau wurden die Abfälle an den Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sie eingebaut wurden, J B, übergeben, welcher ebenfalls nicht über eine Erlaubnis zum Sammeln oder Behandeln von Abfällen verfügte. An einen Berechtigten iSd § 15 Abs. 5 AWG 2002 wurden die Abfälle erst am 23. März 2020 übergeben. Beim Einbau der Abfälle war nicht sichergestellt, dass keine Schutzgüter iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 beeinträchtigt werden können, da keinerlei Nachweise hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials vorgelegt wurden. Zusammengefasst ist somit der objektive Tatbestand der dem Bf in Spruchpunkt 2. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass der Bf keine Argumente vorgebracht hat, die ihn hinsichtlich des vorliegenden Verschuldens entlasten könnten. Auch zu diesem Spruchpunkt ist festzuhalten, dass die verfahrensgegenständlichen Baurestmassen von der M E GmbH nicht wie mit dem Grundeigentümer vereinbart nach Abschluss der Arbeiten, sondern erst im Rahmen des behördlichen Verfahrens mehr als ein Jahr nach dem Einbau entfernt und einem befugten Unternehmen übergeben wurden. Es ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen, somit ist die dem Bf in Spruchpunkt 2. angelastete Verwaltungsstraftat auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.
Im Rahmen der Strafbemessung ist wiederum von den unwidersprochenen Annahmen der belangten Behörde, dass der Bf kein relevantes Vermögen besitzt, Sorgepflichten für 3 Kinder hat und über ein Einkommen von 2.300 Euro monatlich verfügt, auszugehen.

Über die von der belangten Behörde als strafmildernd gewertete bisherige Unbescholtenheit des Bf hinaus sind keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen. Es wurde für jeden Tatvorwurf die Mindeststrafe für gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft Tätige in der Höhe von 2.100 Euro verhängt. Eine außerordentliche Milderung der verhängten Strafe gemäß § 20 VStG kommt nicht in Betracht, da die Milderungs- die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen. Auch fanden sich keine Ansatzpunkte für die Erteilung einer Ermahnung.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts finden sich keine Milderungs- sowie keine weiteren Erschwerungsgründe.

Zusammengefasst ist Spruchpunkt 2. dem Grunde sowie der Strafhöhe nach zu bestätigen.

2.3.3. Zu Spruchpunkt 3.:

In Spruchpunkt 3 wird dem Bf vorgeworfen, als handelsrechtlicher Geschäftsführer dafür verantwortlich zu sein, dass die M E GmbH 3.053 m³ Bodenaushubmaterial und Baurestmassen gelagert und eingebaut und damit behandelt habe, womit sie die Tätigkeit eines Sammlers und Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen ausgeübt und nicht eingestellt habe, obwohl ihr mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 9. August 2019; AUWR-2012-97944/66-Han gemäß § 25a Abs. 6 AWG 2002 seit dem 8. September 2018 entzogen worden sei.

Übertretungen im Hinblick auf die Erlaubnis zum Sammeln oder Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 stellen Unterlassungsdelikte dar und fallen örtlich in den Zuständigkeitsbereich jener Behörde, in welchem das Unternehmen, das wegen einer derartigen Übertretung bestraft wird, seinen Sitz hat. Deshalb ist im Hinblick auf den Tatvorwurf des Spruchpunktes 3. der Sitz der M E GmbH als Tatort anzunehmen. Im vorliegenden Fall hat die M E GmbH ihren Sitz in x H, Bezirk Steyr-Land. Der angefochtene Bescheid, Spruchpunkt 3. wurde jedoch von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land erlassen, wobei zuvor keine Abtretung im Rahmen des § 29a VStG an diese Behörde erfolgt ist.

Hat eine unzuständige Behörde entschieden, hat das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und diese Entscheidung zu beheben. Eine an Stelle dessen erfolgte Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache belastet diese mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes (VwGH 21.11.2019, Ra 2018/10/0050 mwN).

Da im vorliegenden Fall das Straferkenntnis von der örtlich unzuständigen Behörde erlassen wurde, hat das Landesverwaltungsgericht diese Unzuständigkeit im Beschwerdeverfahren wahrzunehmen und im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Entscheidung zu beheben. In diesem Fall ist dem Landesverwaltungsgericht eine Entscheidung der Sache verwehrt.

Somit war die belangte Behörde unzuständig zur Erlassung des Spruchpunktes 3. des angefochtenen Straferkenntnisses, folglich war dieser Spruchpunkt aufzuheben.

2.4. Der Ausspruch zu den Kosten des Beschwerde- bzw. Verwaltungsstrafverfahrens ist hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. in § 52 Abs.

1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sowie hinsichtlich Spruchpunkt 3. in § 52 Abs. 8 leg. cit. begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Beurteilung der Abfalleigenschaft von Materialien hat einzelfallbezogen zu erfolgen (vgl. VwGH 17.12.2018, Ra 2018/05/0263).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing